

Geschäftsverzeichnissnr. 2235
Urteil Nr. 158/2001 vom 11. Dezember 2001

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 41 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 zur Übertragung verschiedener Zuständigkeiten an die Regionen und Gemeinschaften sowie von Artikel 58 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 zur Refinanzierung der Gemeinschaften und Erweiterung der steuerrechtlichen Zuständigkeiten der Regionen, erhoben von G. Frisque.

Der Schiedshof, beschränkte Kammer,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden M. Melchior und den referierenden Richtern J.-P. Moerman und E. De Groot, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 27. August 2001 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 28. August 2001 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob G. Frisque, wohnhaft in 1050 Brüssel, rue Wéry 39, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 41 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 zur Übertragung verschiedener Zuständigkeiten an die Regionen und Gemeinschaften sowie von Artikel 58 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 zur Refinanzierung der Gemeinschaften und Erweiterung der steuerrechtlichen Zuständigkeiten der Regionen (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 3. August 2001).

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 28. August 2001 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Am 20. September 2001 haben die referierenden Richter J.-P. Moerman und E. De Groot gemäß Artikel 71 Absatz 1 des obengenannten Sondergesetzes den Vorsitzenden davon in Kenntnis gesetzt, daß sie dazu veranlaßt werden könnten, dem in beschränkter Kammer tagenden Hof vorzuschlagen, ein Urteil zu verkünden, in dem die Unzuständigkeit des Hofes festgestellt bzw. die Nichtigkeitsklage für unzulässig erklärt wird.

Gemäß Artikel 71 Absatz 2 des organisierenden Gesetzes wurden die Schlußfolgerungen der referierenden Richter dem Kläger mit am 25. September 2001 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher Beziehung*

1. Die klagende Partei beantragt die Nichtigerklärung von Artikel 41 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 zur Übertragung verschiedener Zuständigkeiten an die Regionen und Gemeinschaften sowie von Artikel 58 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 zur Refinanzierung der Gemeinschaften und Erweiterung der steuerrechtlichen Zuständigkeiten der Regionen.

2. Artikel 41 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 zur Übertragung verschiedener Zuständigkeiten an die Regionen und Gemeinschaften bestimmt:

« Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft, mit Ausnahme der Artikel 12, 13, 14, 21, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 33, 34, 35, 36, 37 und 38, die bis zur nächsten völligen Neubesetzung des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt in Kraft treten, und was die Wahlverrichtungen bezüglich dieser Neubesetzung betrifft, am ersten Tag des zweiten Monats vor dem Datum der Wahlen. »

Artikel 58 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 zur Refinanzierung der Gemeinschaften und Erweiterung der steuerrechtlichen Zuständigkeiten der Regionen bestimmt seinerseits:

« Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft, mit Ausnahme der Artikel 19, 49, 50 und 56, die mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft treten. »

Hinsichtlich des Gegenstands der Klage

3. Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof bestimmt:

« Die Klageschrift [...] erwähnt den Klagegegenstand und enthält eine Darlegung des Sachverhalts und der Klagegründe. »

Um den Erfordernissen nach diesem Artikel zu entsprechen, müssen die in der Klageschrift vorgebrachten Klagegründe angeben, welche Vorschriften, deren Einhaltung der Hof gewährleistet, verletzt wären und welche Bestimmungen gegen diese Vorschriften verstoßen würden, und darlegen, in welcher Hinsicht diese Vorschriften durch die fraglichen Bestimmungen verletzt würden.

Diese Erfordernisse liegen einerseits in der dem Hof obliegenden Verpflichtung begründet, sofort nach Eingang der Klage zu prüfen, ob diese nicht offensichtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist, oder ob der Hof nicht offensichtlich unzuständig ist, darüber zu befinden, und andererseits in der Verpflichtung, die den Parteien, die auf die Argumente der Kläger antworten möchten, obliegt, in einem einzigen Schriftsatz und innerhalb der festgesetzten Fristen, deren Nichteinhaltung zur Unzulässigkeit führt, darauf zu antworten.

4. Im vorliegenden Fall macht der Kläger als einzigen Klagegrund den Verstoß der zwei angefochtenen Gesetze gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung geltend, indem diese Gesetze

ihr Inkrafttreten nicht ausdrücklich von der Unterzeichnung und Ratifizierung des Rahmenübereinkommens des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten abhängen ließen, während die Unterzeichnung und Ratifizierung dieses Übereinkommens Teil des politischen Abkommens seien, welches getroffen worden sei vor der Verabschiedung dieser beiden Sondergesetze durch die Abgeordnetenkammer und den Senat, und während durch die Unterzeichnung dieses Übereinkommens am 31. Juli 2001 eingeräumt werde, daß Verstöße gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung zuungunsten bestimmter Angehöriger einer nationalen Minderheit vorlägen.

5. Indem die klagende Partei die Nichtigkeitserklärung der Bestimmungen bezüglich des Inkrafttretens der zwei angefochtenen Gesetze beantragt, bittet sie im Grunde den Hof, den Umstand zu tadeln, daß der Gesetzgeber keine Bestimmung angenommen hat, die das Inkrafttreten dieser zwei Gesetze von der Unterzeichnung und Ratifizierung des Rahmenübereinkommens des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten abhängen ließe.

6. Daraus ergibt sich, daß die Klage nicht gegen eine der Rechtsnormen gerichtet ist, über die der Hof kraft Artikel 1 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 befinden kann.

7. Die Klage fällt offensichtlich nicht in die Zuständigkeit des Hofes.

Aus diesen Gründen:

Der Hof, beschränkte Kammer,

einstimmig entscheidend,

weist die Klage zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 11. Dezember 2001.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

M. Melchior